

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Statut für Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten im Erzbistum Hamburg

Auf der Grundlage des „Rahmenstatuts für Gemeindereferentinnen/Gemeindereferenten in den Bistümern der Bundesrepublik Deutschland“ tritt für das Erzbistum Hamburg das folgende Statut in Kraft:

1. Beruf und kirchliche Stellung

„Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ (im folgenden GR) bezeichnet einen hauptberuflichen pastoralen Dienst für Laien, der Männern und Frauen offensteht. Taufe und Firmung, die allen Gliedern der Kirche die Teilnahme am gemeinsamen Priestertum der Gläubigen vermitteln, sind die sakramentale Grundlage für diesen Dienst. Gemeinsam mit Priestern, Diakonen und anderen hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern/-innen wirken GR mit am seelsorglichen Dienst der Kirche zum Aufbau des Reiches Gottes. Sie unterstützen und ergänzen den Dienst des kirchlichen Amtes. Die GR tun dies insbesondere durch die hauptberufliche Tätigkeit für den Aufbau der Gemeinde.

Als kirchlicher Beruf steht ihr Dienst unter der Leitung des Bischofs, der sie zu ihrem Dienst sendet. Im jeweiligen Einsatzbereich sind sie dem/der für die Leitung Verantwortlichen zugeordnet.

Sie nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben eigenverantwortlich, eigenständig und in Kooperation mit allen im pastoralen Dienst Tätigen wahr. Ihre Eigenverantwortung und Eigenständigkeit ist begründet in der Ausbildung und in der erworbenen menschlichen, geistlichen und beruflichen Kompetenz.

Im Bedarfsfall können die GR neben dem ihnen eigenen beruflichen Auftrag zur Übernahme von Aufgaben des kirchlichen Amtes beauftragt werden.

Die Berufsbezeichnung „Gemeindereferent/Gemeindereferentin“ gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst mit religionspädagogisch-pastoraler Fachschul- oder Fachhochschulausbildung nach erfolgreichem Abschluß der zweiten Dienstprüfung oder mit vergleichbarer Qualifikation. Während der Berufseinführung lautet die Berufsbezeichnung „Gemeindeassistent/Gemeindeassistentin“ (im Folgenden GA).

2. Berufliche Aufgabenbereiche

2.1 Einsatz

Die Aufgaben der GR beziehen sich auf den Aufbau und die Verlebendigung der Gemeinde durch die Mitwirkung in den drei Grunddiensten der Kirche: Verkündigung, Liturgie und Diakonie. Die dieser Aufgabe entsprechende Einsatzebene ist in der Regel die Pfarrgemeinde oder der Gemeindeverbund.

2.2 Berufliche Aufgabenbereiche

GR übernehmen Verantwortung in der Gemeindeseelsorge und befähigen Gemeindemitglieder zu qualifizierter Mitarbeit.

- Sie arbeiten mit an der Konzeption der Gemeindepastoral.
- Sie arbeiten im Aufbau und der Begleitung von pfarrlichen Gruppen in den verschiedenen Lebensphasen, z.B.: Kinder- und Jugendarbeit, Frauenkreise, Familienkreise, Seniorenarbeit.
- GR sind tätig im Bereich der Evangelisation und Verkündigung, z.B. Sakramentenvorbereitung, Gottesdienstgestaltung, schulischer und außerschulischer Religionsunterricht, Religiöse Kinderwoche/Bibelwoche, Pflege des religiösen Brauchtums.
- Als Seelsorger und Seelsorgerinnen begleiten sie Menschen in unterschiedlichen Lebens- und Glaubensabschnitten, z.B.: in der Krankenseelsorge, der Trauerbegleitung, bei Hausbesuchen, in Einzelgesprächen.
- GR nehmen den Lebensraum der Gemeinde in Kirche und Gesellschaft wahr, z.B.: Pflege ökumenischer Beziehungen, Kontakt zur politischen Gemeinde, Kooperation mit caritativen Einrichtungen, Öffentlichkeitsarbeit.

2.3 Ausnahmen

Wo die pastorale Notwendigkeit und die persönliche Eignung und Qualifikation gegeben ist, können Aufgaben in anderen Einsatzfeldern, z.B. nach dem Statut der PR übertragen werden.

3. Voraussetzungen für den Dienst

3.1 Menschliche Voraussetzungen

Menschliche Voraussetzungen sind die für den Beruf erforderliche körperliche und seelische Gesundheit, Belastbarkeit, Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit, Konfliktfähigkeit, Urteilskraft, Fähigkeit zur Wahrnehmung eigener Verantwortung, Bereitschaft und Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit anderen haupt- und nebenberuflichen sowie ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und zum Eingehen auf unterschiedliche Lebenssituationen der Menschen.

3.2 Geistliche und kirchliche Voraussetzungen

Geistliche Voraussetzungen sind persönliche Spiritualität, Gebet und Orientierung an der Heiligen Schrift, sowie einer daraus erwachsenden konkreten geistlichen Lebensgestaltung.

Kirchliche Voraussetzungen sind die Übereinstimmung mit der Glaubenslehre und der Lebensordnung der katholischen Kirche. Dazu gehört eine im Glauben angenommene und gestaltete Lebensform, aktive Teilnahme am Leben einer Gemeinde, besonders an ihren Gottesdiensten, Erfahrung in ehrenamtlichen kirchlichen Aufgaben.

3.3 Fachliche Voraussetzungen

Die fachlichen Voraussetzungen werden erworben durch ein erfolgreich abgeschlossenes religionspädagogisch-pastorales Fachschul- oder Fachhochschulstudium oder durch eine vergleichbare Qualifikation, durch die Teilnahme an den verpflichtend vorgeschriebenen Veranstaltungen zur spirituellen und praktischen Vorbereitung auf den Beruf sowie den erfolgreichen Abschluß der zweiten Dienstprüfung.

Voraussetzung für den pastoralen Dienst ist die Bereitschaft, sich auch nach Abschluß von Ausbildung und Berufseinführung um kontinuierliche berufsbegleitende Qualifikation zu bemühen.

3.4 Voraussetzungen im Hinblick auf Ehe und Familie

Voraussetzung für die Anstellung Verheirateter ist das Einverständnis des Ehepartners/der Ehepartnerin mit der Übernahme des pastoralen Dienstes. Es gelten die „Richtlinien über persönliche Anforderungen an Diakone und Laien im pastoralen Dienst im Hinblick auf Ehe und Familie“ in der jeweils gültigen Fassung.

4. Ausbildung und Berufseinführung

4.1 Ausbildung und erste Dienstprüfung

Die Ausbildung umfaßt das religionspädagogisch-pastorale Studium und das berufspraktische Jahr; sie wird durch die erfolgreiche Ablegung des kirchlich anerkannten Abschlußexamens (Erste Dienstprüfung) beendet.

Im allgemeinen wird ein Studium an einer Fachhochschule im Fachbereich Theologie oder an einer Fachschule für kirchlichen Gemeindedienst absolviert. Möglich ist auch eine vergleichbare berufs- oder praxisbegleitende Qualifikation. Die Diözese entscheidet über die Anerkennung der Ausbildungswege.

Die Durchführung und die Prüfung über den Erfolg des berufspraktischen Jahres liegen bei der Diözese. Am Ende des berufspraktischen Jahres steht die Erste Dienstprüfung. Näheres regelt die Ordnung für die Ausbildung und die Berufseinführung.

Nach dem erfolgreichen Abschluß der Ersten Dienstprüfung entscheidet der Erzbischof über die Anstellung als GA.

4.2 Berufseinführung und zweite Dienstprüfung

Die Berufseinführung umfaßt die ersten beiden Dienstjahre. Sie wird mit einem entsprechenden Leistungsnachweis (Zweite Dienstprüfung) abgeschlossen.

Für die Zeit ihrer befristeten Anstellung erhalten die GA die kirchliche Unterrichtserlaubnis.

Es gibt die Möglichkeit zur Verlängerung der Assistenzzeit. Näheres regelt die Ausbildungsordnung.

Nach der Zweiten Dienstprüfung entscheidet der Erzbischof über die unbefristete Anstellung als GR. Ein Rechtsanspruch auf Einstellung besteht nicht.

5. Erhalt der Qualifikation und berufliche Entwicklung

Während der unbefristeten Anstellung haben die GR die Verpflichtung für ihre ständige spirituelle und menschliche Entwicklung, sowie für die kontinuierliche fachliche Qualifizierung Sorge zu tragen.

Das Bistum verpflichtet sich, diese Bemühungen durch personelle, finanzielle und sachliche Mittel zu unterstützen und zu ermöglichen. Es trägt dafür Sorge, daß der Erhalt und die Erweiterung der beruflichen Qualifikation durch Exerzitien und geistliche Begleitung, durch Fort- und Weiterbildung und Supervision allen zugänglich ist.

Das Erzbistum kann entsprechende Maßnahmen verbindlich vorschreiben.

Für bestimmte übertragene Aufgaben sind neben einer entsprechenden Berufserfahrung besondere zusätzliche Qualifikationen erforderlich. Diese können durch das Erzbistum eigens bestimmt werden.

Näheres regeln die entsprechenden Richtlinien.

Regelmäßig – mindestens alle vier Jahre – führt das Personalreferat mit den GR ein Gespräch über die berufliche Situation und die weitere berufliche Entwicklung.

6. Bischöfliche Sendung in den pastoralen Dienst

Die Sendung in den pastoralen Dienst erfolgt durch den Erzbischof im Rahmen eines Gottesdienstes.

7. Anstellung, arbeitsvertragliche Bestimmungen und Dienstausbung

Die arbeitsvertraglichen Bedingungen für die GR sollen für alle Bistumsteile gleich sein.

7.1 Anstellung im berufspraktischen Jahr und als GA

Die Bedingungen des Dienstverhältnisses im berufspraktischen Jahr werden durch einen Praktikantenvertrag geregelt.

Nach bestandener Erster Dienstprüfung erfolgt eine auf zwei Jahre befristete Anstellung (Berufseinführung). Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt eine Verlängerung der Berufseinführung.

Die Bedingungen des Dienstverhältnisses der GA werden in einem Dienstvertrag geregelt, den das Erzbistum mit ihnen abschließt. Die diözesanen arbeitsvertraglichen Regelungen und das diözesane Statut sind Bestandteil des Dienstvertrages.

Es gilt die Vergütungsordnung für GA im Erzbistum Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7.2 Anstellung als GR

Die Bedingungen des Dienstverhältnisses der GR werden in einem Dienstvertrag geregelt, den das Erzbistum mit ihnen abschließt. Die diözesanen arbeitsvertraglichen Regelungen und das diözesane Statut sind Bestandteil des Dienstvertrages.

Es gilt die Vergütungsordnung für GR im Erzbistum Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.

7.3 Einsatz und Versetzung

Der Einsatz der GR erfolgt entsprechend der Ausführungen im Artikel 2. Versetzungen sind aus pastoralen und persönlichen Gründen möglich. Über eine Versetzung entscheidet der Erzbischof.

Zu Beginn eines neuen Einsatzes, spätestens nach einem halben Jahr, werden vom Personalreferat mit den betroffenen GR und den jeweiligen Vorgesetzten die Aufgaben abgesprochen und in einer Arbeitsplatzbeschreibung festgelegt.

7.4 Residenzpflicht

Bei Einsatz in einer Gemeinde besteht Residenzpflicht. Bei überregionalen und kategorialen Einsätzen sind die GR verpflichtet, ihren Wohnsitz entsprechend den Erfordernissen ihres Aufgabenbereiches zu wählen. Über Ausnahmen entscheidet der Leiter des Personalreferats.

7.5 Schulischer Religionsunterricht

Wenn im Rahmen des Auftrags schulischer Religionsunterricht erteilt wird, geschieht dies auf der Grundlage diözesaner Regelungen, der Bestimmungen des Schulgesetzes des betreffenden Landes und der jeweiligen Vereinbarungen zwischen dem Land und dem Erzbistum.

Bei Gemeindeeinsätzen sollen in der Regel nicht mehr als sechs Wochenstunden Religionsunterricht erteilt werden.

7.6 Arbeitszimmer und Arbeitsmittel

Die jeweiligen Vorgesetzten haben dafür Sorge zu tragen, daß den GA/GR ein geeignetes Arbeitszimmer und die notwendigen und zeitgemäßen Arbeitsmittel zur Verfügung stehen. Der Zugang zu allen arbeitsrelevanten Bereichen ist zu gewährleisten.

Weiteres regelt eine diözesane Ordnung.

7.7 Mitgliedschaft in Gremien

Die Mitgliedschaft in den Gremien der kirchlichen Mitverantwortung regelt das diözesane Recht.

7.8 Arbeitszeit

Die Verteilung der Arbeitszeit richtet sich nach den Aufgaben der GA/GR und den sich daraus ergebenden dienstlichen Notwendigkeiten. Diese Regelung wird in Absprache zwischen den GA/GR und den jeweiligen Vorgesetzten festgelegt.

Den GA/GR stehen außer den Sonn- und Feiertagen ein voller freier Tag in der Woche zu, bei regelmäßigem Dienst an Sonn- und Feiertagen darüber hinaus ein freier Samstag und Sonntag im Monat.

7.9 Urlaub und Dienstbefreiungen

Für den Urlaub gelten die arbeitsvertraglichen Regelungen des Erzbistums, er ist genehmigungspflichtig. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird rechtzeitig zwischen den GA/GR und

den jeweiligen Vorgesetzten abgesprochen. Gleiches gilt für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen, Einkehrtagen und Exerzitien.

7.10 Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten

Das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten, die sich aus dem Dienstverhältnis ergeben, regelt das diözesane Recht.

7.11 Mitarbeitervertretung

Für die GA/GR gilt die Mitarbeitervertretungsordnung des Erzbistums Hamburg (MAVO).

7.12 Soziale Sicherung und Zusatzversorgung

Für die soziale Sicherung der GA/GR gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Die GA/GR werden zum Zweck der zusätzlichen Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschland versichert.

7.13 Reise- und Umzugskosten

Für die Erstattung von Reisekosten und Umzugskosten, sowie die Gewährung von Trennungsgeld gelten die jeweils gültigen diözesanen Ordnungen.

7.14 Beendigung des Dienstverhältnisses

Für die Beendigung des Dienstverhältnisses gelten die vertraglichen Regelungen.

8. Beauftragung zur Mitwirkung in Aufgaben des kirchlichen Amtes

8.1 Grundsatz

Beauftragungen mit Aufgaben des kirchlichen Amtes erfolgen durch den bevollmächtigten Amtsträger. Längerfristige Beauftragungen werden vom Erzbischof ausgesprochen.

Für die einzelne Beauftragung sollen die Eignung der GR und die ihnen übertragenen pastoralen Aufgaben berücksichtigt werden. Die Schwerpunkte der beruflichen Aufgaben und die kirchliche Stellung der GR dürfen durch Beauftragungen mit Aufgaben des kirchlichen Amtes nicht verändert werden.

8.2 Generelle Beauftragungen

Mit der bischöflichen Sendung erhalten die GR die „Missio canonica“, die ausdrückliche Beauftragung zur Erteilung des schulischen Religionsunterrichtes, und die Beauftragung zur Kommunionausteilung.

8.3 Besondere Beauftragungen

Besondere Beauftragungen für die Übernahme liturgischer Dienste und Dienste in der Verkündigung sind im Rahmen der für eine Beauftragung von Laien geltenden Bestimmungen möglich.

Wenn es aus pastoralen Gründen notwendig ist, kann den GR durch den Erzbischof die Vollmacht z.B. zum Beerdigungsdienst oder Predigtendienst gegeben werden; der einzelne Auftrag wird durch den zuständigen Pfarrer erteilt.

8.4 Übertragung von Leitungsaufgaben

Wenn es notwendig ist, können die GR mit Aufgaben in der Gemeindeleitung beauftragt werden.

In diesem Fall sind Zuständigkeiten und Arbeitsweisen so abzustimmen, daß die Kooperation mit den anderen Verantwortlichen gewährleistet ist. Leiter der Gemeinde bleibt der zuständige Pfarrer.

Hamburg, den 1. Juli 2001

Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg